

Erläuterungen und Begriffe der Gesundheitsausgabenrechnung

Zu den Gesundheitsausgaben zählen alle Käufe von Waren und Dienstleistungen, die zum Zweck der Prävention, Behandlung, Rehabilitation und Pflege getätigt werden, die Kosten der Verwaltung sowie die Investitionen der Einrichtungen des Gesundheitswesens. Räumlich bezieht sich die Erfassung der Gesundheitsausgaben dabei auf die Käufe der inländischen Bevölkerung (die gegebenenfalls auch im Ausland getätigt werden können). Inhaltlich werden nur die Transaktionen für die letzte Verwendung erfasst, ein direkter Patientenbezug muss daher im Regelfall gegeben sein. Transaktionen zwischen Leistungserbringern, z.B. die Lieferung von Arzneimitteln von pharmazeutischen Großhändlern an Apotheken, bleiben unberücksichtigt.

Zu den Ausgaben des erweiterten Leistungsbereichs des Gesundheitswesens zählen Einkommensleistungen, wie die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, sowie Leistungen zum Ausgleich krankheitsbedingter Folgen, z.B. Eingliederungshilfen für behinderte Menschen zur beruflichen Rehabilitation. Ferner werden hier Leistungen für Forschung und Ausbildung im Gesundheitswesen erfasst. Er ist nicht Bestandteil der aggregierten Gesundheitsausgaben, sondern wird gesondert ermittelt und ausgewiesen.

Weder den Gesundheitsausgaben noch den Ausgaben des erweiterten Leistungsbereichs zugerechnet werden Ausgaben für Leistungen und Güter, die die Gesundheit nicht oder nur im weiteren Sinne fördern. Das sind z.B. Ausgaben für Schönheitsoperationen ohne medizinische Notwendigkeit oder der private Kauf von Fitnessgeräten.

Als Ausgabenträger werden in der Gesundheitsausgabenrechnung alle öffentlichen und privaten Institutionen bezeichnet, die Leistungen für die Gesundheit finanzieren. Das sind in Deutschland die Öffentlichen Haushalte, die Gesetzliche Krankenversicherung, die Soziale Pflegeversicherung, die Gesetzliche Rentenversicherung, die Gesetzliche Unfallversicherung, die Private Krankenversicherung, die Arbeitgeber sowie die Privaten Haushalte und die privaten Organisationen ohne Erwerbszweck. Ab dem Berechnungsjahr 2018 werden zusätzlich über die gesamte Zeitreihe auch die Verwaltungskosten gemäß der Classification of Functions of Government (COFOG) als Teil der Ausgaben der öffentlichen Haushalte berechnet.

Klassifikation der Ausgabenträger

1 Öffentliche Haushalte	1.1 Leistungen der Sozialhilfe
	1.2 Asylbewerberleistungen
	1.3 Leistungen der Kriegsopferfürsorge
	1.4 Leistungen der Kriegsopferversorgung
	1.5 Leistungen der Bundesagentur für Arbeit
	1.6 Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstige öffentliche Ausgaben
2 Gesetzliche Krankenversicherung	
3 Soziale Pflegeversicherung	
4 Rentenversicherung	
5 Gesetzliche Unfallversicherung	
6 Private Krankenversicherung	
7 Arbeitgeber	
8 Private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck	